

# Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemeinde Kappel-Grafenhausen  
(Ortenaukreis)



Leben in Rheinkultur

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 10.07.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtung – Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen betreibt die Kindertagesstätten Sonnenschein, Regenbogen und Taubergießen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

1. der Zeitpunkt, ab dem der Platz belegt wird
2. persönliche Angaben des Kindes und der Sorgeberechtigten
3. persönliche Angaben zu den weiteren Kindern unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

Der Antrag ist mit allen Angaben und erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme vorzulegen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Betreuung der Schulanfänger endet mit dem Beginn der Kindergarten-Sommerferien. Wird eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Schuleintritt gewünscht, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen oder zwingenden Gründen beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung
2. wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt
3. wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften der Gemeinde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

## § 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 v.H. Auch für Schulanfänger, für die eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart wurde, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 v.H., sofern der der Einschulung vorhergehende Werktag nicht nach dem 15. des Monats liegt.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist diese Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen.

Verringert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

Erhöht sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(3) Vollendet ein Kind bis einschließlich 15. des Monats das dritte Lebensjahr, wird ab diesem Monat eine Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben.

Vollendet ein Kind nach dem 15. des Monats das dritte Lebensjahr, wird erst ab dem Monat, der auf diesen Monat folgt, eine Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben.

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

Halbtagsbetreuung (HT) Beschreibung: Maximal 25 Stunden wöchentlich/bis zu 5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	113,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	59,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €

Regelbetreuung (RG) Beschreibung: Maximal 35 Stunden wöchentlich mit einer Pause von mind. 1 Stunde am Tag	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	146,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	113,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 1 (VÖ1)  Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	202,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	156,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	106,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 2 (VÖ2)  Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	218,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	169,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	114,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €

Ganztagesbetreuung (GT) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Std. täglich  (Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, siehe § 4)	vom 01.09.2023 bis 31.12.2023
für ein Kind	444,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	344,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	232,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	76,00 €

Ganztagesbetreuung (GT) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Std. Montag -Donnerstag  Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. am Freitag  (Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, siehe § 4)	ab dem 01.01.2024
für ein Kind	409,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	317,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	214,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €

b) Kinder unter 3 Jahren

U3 Krippenbetreuung (U3-HT) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	357,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	266,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	180,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	71,00 €

U3 Krippenbetreuung (U3-VÖ) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	426,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	317,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	215,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	85,00 €

Kinder im Eingewöhnungsmonat	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	112,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	83,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	56,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

#### § 4 Gebühren für die Mittagsmahlzeit

Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Verpflegungsgebühr für Kinder ab 2 Jahren von 85,00 EUR/Monat erhoben. Für Kinder vom 1. bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wird eine ermäßigte Gebühr von 60,00 EUR/Monat erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

## § 5 Ferienbetreuung

(1) Während der Sommerferien der Kindergärten wird für das gesamte Gemeindegebiet eine Ferienbetreuung in einem Kindergarten, mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche angeboten. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtungen; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Ferienbetreuung besteht nicht.

(2) Der zeitliche Umfang der Ferienbetreuung, das Anmeldeformular sowie die Anmeldefrist wird jeweils vor den Ferien rechtzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Durch die Anmeldung an der Ferienbetreuung geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen teilnehmen dürfen und für Anzeigen im Verkündigungsblatt und der Homepage der Gemeinde fotografiert werden dürfen. Falls dies nicht gewünscht ist, muss es ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für Kinder, die zur Einschulung anstehen, bei Bedarf noch gebucht werden.

(5) Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen gemeldet sind.

(6) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Ferienbetreuung	Gebühr
Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Std. täglich	
pro Woche / Kind	75,00 €

(7) Stornierungsregelung: Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bis einen Tag vor Beginn der Ferienbetreuung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% des Gebührensatzes fällig. Danach ist die Gebühr in vollem Umfang zu entrichten. Die Abmeldung ist schriftlich an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstr. 2, 77966 Kappel-Grafenhausen zu richten.

## § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



## § 7 Entstehung/ Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.09.2023 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 05.07.2021 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 10.07.2023



Bürgermeisteramt  
Jochen Paleit, Bürgermeister